

II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Antrag der Regierung vom 6. September 2011

Art. 43 Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Finanzierung von Aufenthalten in Kinder- und Jugendheimen ist aufgrund der Aufgaben des Kantons bei der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31) und aufgrund der Aufgaben der Gemeinden im Vormundschaftswesen, die sie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ausüben, eine Verbundaufgabe.

Der Antrag der Finanzkommission, den Gemeinden die Hälfte der Kosten und dem Kanton die übrigen Kosten (die Hälfte sowie allfällige Defizite) zu überbinden, steht im Widerspruch zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG), mit dem eine Entflechtung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden vorgenommen wurde. Dabei wurde den Gemeinden die Verantwortung für die Aufenthalte in Kinder- und Jugendheimen zugewiesen. Unter dem Aspekt der fiskalischen Äquivalenz ist auf einen paritätischen Kostenteiler zu verzichten.

Im Weiteren ist die Beeinflussbarkeit der Leistungen durch den Kanton wesentlich geringer als durch die Gemeinden, welche die Leistungen direkt auslösen. Diesem Umstand wurde bei der Kostenteilung entsprechend Rechnung getragen. Das bestätigt auch der Bericht der aus Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gemeinden und der kantonalen Verwaltung zusammengesetzten Arbeitsgruppe Aufgabenerfüllung, welche am Beispiel der Aufenthalte in Kinder- und Jugendheimen ein Bewertungsschema für die Ermittlung des Kostenteilers bei Verbundaufgaben entwickelt hat. Das Schema zeigt auf, dass der Kanton zwar einen Einfluss hat auf den Heimaufwand (Betreuungspersonal, Infrastruktur), die Gemeinden aber die Leistung allein bestellen.